



Promotionsordnung
der
Bucerius Law School
– Hochschule für Rechtswissenschaft –

vom 9. Dezember 2015

(zuletzt geändert gemäß Senatsbeschluss vom 18. Januar und 3. Mai 2017)

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 9. Dezember 2015 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH die Promotionsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – neu gefasst und am 22. Juni 2016 zuletzt geändert. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat sie nach § 116 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am 25. Juli 2016 genehmigt.

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 18. Januar und 3. Mai 2017 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH die Promotionsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – geändert. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat sie nach § 116 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am 19. Oktober 2017 genehmigt.

Änderungen:

- §§ 2,10 und 11 (18. Januar 2017)
- §§ 9,17, Ersetzung des Begriffs Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent durch Doktorandin bzw. der Doktorand in der gesamten Promotionsordnung (3. Mai 2017).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Regeln (§ 1)	4
II. Promotion zum Doktor des Rechts (§§ 2 bis 29)	4
§ 2 Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ).....	4
§ 3 Betreuungsberechtigte Personen und Betreuungszusage	4
§ 4 Promotionsleistungen.....	5
§ 5 Bewertung.....	5
§ 6 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion	6
§ 7 Zulassungsantrag	8
§ 8 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr.....	8
§ 9 Promotionsverhältnis.....	9
§ 10 Grundsätze vertrauensvoller Begleitung	10
§ 11 Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“	11
§ 12 Dissertation	11
§ 13 Zulassung zur Prüfung	12
§ 14 Bestellung der Gutachter	13
§ 15 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter	13
§ 16 Begutachtung der Dissertation	13
§ 17 Weitere Gutachterinnen/Gutachter.....	14
§ 18 Auslegung der Dissertation und der Gutachten	14
§ 19 Promotionsausschuss	15
§ 20 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	15
§ 21 Prüfungsausschuss und Vortragsthema	15
§ 22 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis	16
§ 23 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung.....	16
§ 24 Entscheidung über die Promotion	17
§ 25 Widerspruch.....	18
§ 26 Druck der Dissertation.....	18
§ 27 Pflichtexemplare.....	19
§ 28 Promotionsurkunde.....	19
§ 29 Vorläufige Führung des Dokortitels	20
III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 30 bis 31)	20
§ 30 Promotionsleistungen.....	20

§ 31 Verleihung.....	21
IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 32 bis 34).....	21
§ 32 Internationaler Doktorgrad	21
§ 33 Zulassungsverfahren.....	21
§ 34 Rechtsgrundlage	21
V. Schlussbestimmungen (§§ 35 bis 37)	22
§ 35 Fehlende Promotionsvoraussetzungen.....	22
§ 36 Entziehung des Doktorgrades.....	22
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	22
Anlage.....	24
Muster einer Betreuungsvereinbarung gem. § 9 Promotionsordnung der Bucerius Law School	24

I. Allgemeine Regeln (§ 1)

(1) ¹Die Hochschule verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.). ²Frauen können statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind einer Professorin/einem Professor der Hochschule gleichgestellt, sofern sie als Rechtswissenschaftlerin/Rechtswissenschaftler die Voraussetzungen des § 15 HmbHG erfüllen.

(3) Als Professorinnen/Professoren der Hochschule gelten auch die aus dem Dienst der Hochschule entpflichteten Professorinnen/Professoren sowie bezüglich bereits zugelassener Bewerberinnen/Bewerber die aus dem Dienst der Hochschule ausgeschiedenen Professorinnen/Professoren.

II. Promotion zum Doktor des Rechts (§§ 2 bis 29)

§ 2 Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ)

(1) ¹Die Aufgabe des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) ist die strukturierte Förderung der Doktorandinnen/Doktoranden. ²Diese Aufgabe wird in Absprache mit den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern wahrgenommen. ³Das Veranstaltungsprogramm des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) bedarf der Zustimmung des Senats. ⁴Die Zustimmung soll für ein Jahr ausgesprochen werden.

(2) ¹Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) erhält eine Leiterin/einen Leiter und einen Beirat. ²Sie werden vom Senat für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. ³Zur Leiterin/zum Leiter kann nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor bestellt werden. ⁴Dem Beirat gehören an: die Leiterin/der Leiter, drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und zwei Doktorandinnen/Doktoranden, von denen eine/einer aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu wählen ist.

(3) ¹Es wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. ²Ihre Aufgaben werden vom Promotionsausschuss gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten wahrgenommen.

§ 3 Betreuungsberechtigte Personen und Betreuungszusage

(1) ¹Zur Betreuung eines Promotionsvorhabens berechtigt ist jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Hochschule (Universitätsprofessor i. S. d. § 15 Hochschulsatzung, Juniorprofessor, Privatdozenten, Professor i. S. d. § 17 HmbHG). ²Die Betreuung durch eine nicht der Hochschule angehörende Professorin/einen nicht der Hochschule angehörenden Professor (§ 10 I Nr. 1 HmbHG) oder Privatdozentin/Private dozenten bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) ¹Eine betreuungsberechtigte Person kann einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 erfüllt,

zusagen, ihr/sein Promotionsvorhaben zu betreuen (Betreuungszusage). ²Die Zusage verpflichtet dazu, die Aufgabe einer Betreuungsperson nach § 9 Abs. 2 zu übernehmen. ³Die Betreuungszusage hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Sie ist der Hochschule anzuzeigen.

(3) ¹Eine Betreuungszusage darf nur ausgesprochen werden, nachdem ein Betreuungsgespräch zwischen der betreuungsberechtigten Person und der Bewerberin/dem Bewerber stattgefunden hat. ²Gegenstand des Betreuungsgesprächs sind Inhalt, Umfang und Ablauf der Betreuung. ³Angesprochen werden sollen

- die beiderseitigen Vorstellungen über die Betreuung des Promotionsvorhabens (z. B. Themenfindung; die Möglichkeiten, das Promotionsvorhaben etwa im Rahmen eines Doktorandinnen-/Doktoranden-Seminars zu präsentieren; die Gestaltung der Berichtspflichten und Beratungsgespräche);
- die Einbeziehung weiterer Betreuungspersonen nach § 9 Abs. 4 und
- die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens (insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Promotionsvorhaben und die finanzielle Situation der Bewerberin/des Bewerbers).

(4) ¹Die Betreuungszusage kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Sie soll widerrufen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Betreuungszusage an der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 11) teilgenommen hat.

§ 4 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 12 bis 20) und einer mündlichen Prüfung (§§ 21 bis 24).

§ 5 Bewertung

Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

satis bene (vollbefriedigend)

rite (genügend)

non rite (nicht genügend)

§ 6 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. die erste Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) „vollbefriedigend“ oder besser bestanden hat oder
2. a) im Ausland eine der ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und
b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zwei Leistungsnachweise im deutschen Privatrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erworben hat oder
3. die Prüfung für einen Master of Law and Business (M. L. B.) dieser Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat und der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan des MLB-Programms festgestellt hat, dass die Masterarbeit einen signifikanten rechtswissenschaftlichen Anteil aufweist und der Bewerber mindestens zwei Kurse mit Erfolg absolviert hat, die einen Bezug zum deutschen Recht aufweisen oder
4. die Prüfung für einen Magister Legum (LL. M., englisch: Master of Laws) dieser oder einer anderen Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat; ist die Prüfung im Ausland abgelegt, muss sie mit einer in Deutschland abgelegten LL. M.-Prüfung vergleichbar sein und es findet Nr. 2 b Anwendung und
5. eine Betreuungszusage (§ 3 Abs. 2) erhalten hat und
6. über eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Grundlagenveranstaltung (§ 11) verfügt.

(2) Wurde die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 mit „befriedigend“ (bzw. gleichwertig) bewertet, so kann der Promotionsausschuss die Bewerberin/den Bewerber von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 befreien, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber
 - a. einen mit „gut“ (bzw. gleichwertig) oder besser bewerteten Seminarschein oder eine mit „gut“ (bzw. gleichwertig) oder besser bewertete rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorlegt oder
 - b. einen an einem in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer anderen Hochschule erlangten Seminarschein vorlegt, wenn der Schein von einem bei Stellung des Zulassungsantrages dieser Hochschule angehörende Hochschullehrerin/angehörenden Hochschullehrer ausgestellt wurde,
oder
2. die Bewerberin/der Bewerber den Baccalaureus Legum (LL. B., englisch: Bachelor of Laws) an dieser Hochschule mit einer Leistung erworben hat, nach der er zu den besten 15 Prozent seines Prüfungsjahrganges gehört,

und die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, die/der eine Betreuungszusage gegeben hat, in einer begründeten Stellungnahme erklärt, dass die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Promotion zugelassen worden ist und
2. von einer/einem zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags (§ 7) dieser Hochschule angehörenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer betreut wird, der zuvor der in Nr. 1 genannten anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät angehört und dort die Betreuung übernommen hatte.

²Als Zulassung im Sinne von Nr. 1 gilt es auch, wenn die andere deutsche rechtswissenschaftliche Fakultät die Zulassung formlos in einer Weise in Aussicht gestellt hatte, die ein schutzwürdiges Vertrauen der Bewerberin/des Bewerbers begründet. ³Wurde die Zulassung aufschiebend bedingt noch von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht, so müssen diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung an der Bucerius Law School (§ 7) vorliegen.

(4) ¹Über die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie des Abs. 2 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Er kann die Entscheidung auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers schon vor Einreichung eines Zulassungsantrags (§ 7) treffen. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 b vom Erfordernis der zwei Leistungsnachweise ganz oder teilweise befreien.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Dr. iur. promoviert ist oder
2. die Bewerberin/der Bewerber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. iur. promoviert ist und der Doktorgrad mit einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Dr. iur. vergleichbar ist, worüber der Promotionsausschuss entscheidet, oder
3. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand im Verfahren zum Dr. iur. zugelassen wurde und noch zugelassen ist oder
4. die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem anderen Promotionsverfahren an dieser Hochschule wegen des mehrmaligen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung (§ 24 Abs. 4) endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet wurde oder
6. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule die Prüfung zum Dr. iur. nicht bestanden hat oder

7. ein Fall des § 35 Nr. 1 vorliegt.

(6) ¹Der Promotionsausschuss kann von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 6 befreien. ²Er hat zu befreien, wenn der Besuch der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ für die Bewerberin/den Bewerber unzumutbar ist. ³Der Zeitaufwand des Veranstaltungsbesuchs und die damit verbundenen finanziellen Einbußen scheidern als Befreiungsgrund aus. ⁴Die weitgehende Fertigstellung der Dissertation kann ein Grund sein. ⁵Die Befreiung darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bewerberin/der Bewerber die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kennt und um ihre inhaltliche Bedeutung weiß.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber beantragt die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 schriftlich beim Promotionsausschuss. ²Er kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 12 Abs. 2) beantragen.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind,
2. seine Versicherung, dass kein Fall des § 6 Abs. 5 Nr. 1 - 7 vorliegt,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis sie/er bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht oder einen Dissertationsentwurf vorgelegt hat,
4. ihre/seine Versicherung, dass sie/er die Hochschule über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Bewerberin/der Bewerber vor Beginn der Auslegung (§ 18) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurücknimmt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr

(1) ¹Sind die Voraussetzungen (§§ 6, 7) erfüllt, lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zur Promotion zu. ²Die Zulassung kann unter der auflösenden Bedingung erklärt werden, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Betreuungszusage eine Bescheinigung über den Besuch der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 11) vorlegt. ²Die Frist kann auf Antrag aus dringenden persönlichen Gründen vom Promotionsausschuss verlängert werden. ³Der Promotionsausschuss kann den Antrag zur Entscheidung an den Promotionsausschuss weiterleiten, insbesondere zur Entscheidung nach § 6 Abs. 4.

(2) Hält der Promotionsausschuss die Voraussetzungen (§§ 6, 7) für nicht erfüllt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

(4) ¹Mit der Zulassung wird eine Zulassungsgebühr von 250 Euro fällig. ²Nach Zahlung dieser Gebühr wird die Bewerberin/der Bewerber in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingetragen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule mit der Bewerberin/dem Bewerber in Bezug auf die Gebühr eine abweichende Vereinbarung treffen. ⁴Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens zehn Stunden sind, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 18 Monate gedauert hat, von der Zulassungsgebühr befreit; eine vor Ablauf der Frist gezahlte Zulassungsgebühr wird erstattet.

§ 9 Promotionsverhältnis

(1) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers wird ein Promotionsverhältnis zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Hochschule begründet. ²Die Hochschule verpflichtet sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens. ³Sie will selbstbestimmte Forschung auf der Grundlage vertrauensvoller Begleitung ermöglichen und das Promotionsvorhaben auf strukturierte Weise fördern.

(2) ¹Um die vertrauensvolle Begleitung zu gewährleisten, bestellt der Promotionsausschuss eine betreuungsberechtigte Person zur Betreuerin/zum Betreuer des Promotionsvorhabens (Betreuungsperson). ²Zur Betreuungsperson soll die betreuungsberechtigte Person bestellt werden, die der Doktorandin/dem Doktoranden eine Betreuungszusage (§ 3 Abs. 2) ausgesprochen hat. ³Die Betreuungsperson nimmt die Betreuung für die Hochschule wahr. ⁴Die Betreuung hat den Grundsätzen vertrauensvoller Begleitung (§ 10) zu entsprechen.

(3) ¹Die Betreuungsperson(en) und die Doktorandin/der Doktorand können eine schriftliche Betreuungsvereinbarung schließen (s. den Musterentwurf als Anlage der PromO). ²Durch die Betreuungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten aus dem Promotionsverhältnis zwischen der Hochschule und der Doktorandin/dem Doktoranden konkretisiert. ³Der Promotionsausschuss ist von der Betreuungsvereinbarung in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Soweit es zur wissenschaftlichen Betreuung geboten erscheint, soll der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der betreuungsberechtigten Person, die der Doktorandin/dem Doktoranden eine Betreuungszusage (§ 3 Abs. 2) ausgesprochen hat, eine zweite Betreuungsperson bestellen. ²Dies ist, insbesondere bei intra- oder interdisziplinären Promotionsvorhaben, in Betracht zu ziehen. ³Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann beim Promotionsausschuss eine Zweitbetreuung beantragen. ⁴Besteht zwischen mehreren Betreuungspersonen kein Einvernehmen über die Durchführung der Betreuung, können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Hochschule wenden. ⁵Kann diese kein Einvernehmen herstellen, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Betreuung neu festlegen.

(5) ¹Eine Betreuungsperson kann im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss die Betreuung aus wichtigem Grund niederlegen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand wesentliche Absprachen ohne

hinreichenden Grund nicht einhält oder sonst ihre/seine sich aus dem Promotionsverhältnis ergebenden Obliegenheiten auf schwerwiegende Weise verletzt. ³Der Promotionsausschuss soll eine Stellungnahme der Schlichtungsstelle einholen.

(6) ¹Eine Betreuungsperson kann durch den Promotionsausschuss von der Betreuungsaufgabe entbunden werden und eine neue Betreuungsperson bestellt werden, wenn die Grundsätze vertrauensvoller Begleitung in schwerwiegender Weise verletzt wurden. ²Die Entbindung bedarf der Zustimmung des Senats. ³Die Doktorandin bzw. der Doktorand können beantragen, dass die Schlichtungsstelle den Promotionsausschuss auffordert, die Betreuungsperson von ihren Aufgaben zu entbinden.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung (§ 8) widerrufen,

- wenn die Betreuungsperson ihre Aufgabe nach Abs. 5 niedergelegt hat und
- die Hochschule eine vertrauensvolle Begleitung des Promotionsvorhabens nicht gewährleisten kann und
- der Widerruf in Anbetracht der Obliegenheitsverletzungen der Doktorandin/des Doktoranden ihr/ihm zumutbar ist.

§ 10 Grundsätze vertrauensvoller Begleitung

(1) ¹Die Betreuungsperson soll die Doktorandin/den Doktoranden bei der Themenfindung und der Explikation der Forschungsfrage unterstützen. ²Sie kann ein Thema vorschlagen. ³Die Betreuungsperson und die Doktorandin bzw. der Doktorand können den verpflichtenden Besuch von Veranstaltungen des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) vereinbaren.

(2) ¹Das Promotionsvorhaben soll so angelegt sein, dass seine Verwirklichung unter gewöhnlichen Umständen und unter Einschluss der Vorbegutachtung nach Abs. 6 den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreitet. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll zu Beginn des Vorhabens einen Arbeits- und Zeitplan aufstellen. ³Sollte das Vorhaben sehr deutlich vom Zeitplan abweichen, ist das Vorhaben unter Rücksprache mit der Betreuungsperson anzupassen. ⁴Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Betreuungsperson zu informieren, wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans voraussichtlich gefährden.

(3) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Hochschule und die Betreuungsperson/en tragen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Sorge.

(4) ¹Über die Fortschritte des Promotionsvorhabens werden regelmäßig Gespräche zwischen der Betreuungsperson und der Doktorandin/dem Doktoranden geführt. ²In dem Gespräch sollen der gegenwärtige Stand des Vorhabens, die weiteren Arbeitsschritte und der Zeitplan erörtert werden. ³Zur Vorbereitung der Gespräche soll die Doktorandin bzw. der Doktorand der Betreuungsperson kurze schriftliche Berichte vorlegen.

(5) ¹Die Betreuungsperson gibt der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit, an Doktorand*innen-Seminaren oder für Nachwuchswissenschaftler*innen geeigneten

Forschungskolloquien unter der Leitung der Betreuungsperson/en teilzunehmen. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll dort mindestens einmal über den Stand ihres/seines Promotionsvorhabens berichten.

(6) ¹Die Betreuungsperson/en soll/en die Dissertation vor der Zulassung zur Prüfung (§ 13) vollständig lesen und der Doktorandin/dem Doktoranden binnen sechs Monaten eine Einschätzung darüber geben, ob die Dissertation die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist. ²Andernfalls ist die Dissertation zurückzugeben. ³Die Rückgabe zur Überarbeitung soll nicht mehr als zweimal erfolgen. ⁴Die Ziele der Überarbeitung sollen erläutert werden. ⁵Auch bei einer Dissertation, die die Anforderungen einer Promotionsleistung erfüllt, sollen Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und auf Fehler hingewiesen werden. ⁶Eine solche Arbeit soll nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuungsperson können sich, wenn es im Betreuungsverhältnis zu ernsthaften Konflikten kommt, an die Schlichtungsstelle wenden. ²Die Schlichtungsstelle soll den Beteiligten Möglichkeiten aufzeigen, den Konflikt zu lösen.

§ 11 Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“

(1) ¹Die Veranstaltung soll ein Fundament für eine strukturierte Promotion an der Hochschule legen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich in vertiefender Weise mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis auseinandersetzen und mit den Anforderungen an ein Promotionsvorhaben vertraut machen. ³Es soll ein Überblick über die Fruchtbarkeit einer rechtswissenschaftlichen Themenstellung, mögliche methodische Zugriffe und die maßgeblichen disziplinären Qualitätsstandards für eine Promotion gegeben werden. ⁴Außerdem soll über das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ, § 2) und seine Angebote informiert werden.

(2) ¹Verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung ist das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ, § 2). ²Die Veranstaltung soll mehrmals jährlich angeboten werden. ³Sie soll einen Umfang von 10 bis 15 Stunden haben.

(3) ¹Die Gebühr für den Besuch der Veranstaltung beträgt 250 Euro. ²Sie wird mit der nach § 8 Abs. 4 S. 1 anfallenden Zulassungsgebühr verrechnet, wenn die Zulassung bereits erfolgt ist oder innerhalb von drei Monaten nach Besuch der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ die Zulassung zur Promotion beantragt wird. ³Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens zehn Stunden sind, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 18 Monate gedauert hat, von der Zulassungsgebühr befreit; eine vor Ablauf der Frist gezahlte Veranstaltungsgebühr wird erstattet.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit

nachweisen muss. ²Sie muss einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Professorin/einem Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten der Hochschule vertreten wird. Die Dissertation kann

a) eine Monographie oder

b) eine Arbeit sein, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und in ihrer Gesamtheit eine einer Monographie gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation).

(2) Auf Befürwortung zweier Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten dieser Hochschule, in deren Fachgebiet die Dissertation angesiedelt ist, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation eingereicht wird.

(3) Die Dissertation darf nicht im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen

1. ohne Zustimmung des Senats vor ihrer Einreichung veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht werden und
2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades im Sinne von §§ 67 und 70 HmbHG bzw. eines ihm vergleichbaren in- oder ausländischen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens eingereicht werden.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand beantragt die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Promotionsausschuss.

(2) In dem Antrag versichert die Doktorandin bzw. der Doktorand an Eides Statt,

1. dass sie/er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
2. dass die Zulassungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1, 2, 3 und 5) weiterhin vorliegen und sie/er die Hochschule über Veränderungen unverzüglich unterrichten wird,
3. dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 vorliegen.

(3) Dem Antrag fügt die Doktorandin bzw. der Doktorand bei:

1. zwei ausgedruckte Exemplare sowie eine auf einem Datenträger gespeicherte durchsuchbare elektronische Version der Dissertation,
2. eine mit dem Betreuer abgestimmte auf einem Datenträger gespeicherte Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache,
3. einen Lebenslauf,
4. ein Verzeichnis ihrer/seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
5. ein höchstens sechs Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 BZRG.

(4) ¹Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 S. 1, 3 und 4 entsprechend. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

(5) Der Antrag nach Abs. 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin bzw. der Doktorand vor der Auslegung (§ 18) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurücknimmt.

§ 14 Bestellung der Gutachter

(1) ¹Die Dissertation wird von zwei Professorinnen/Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten begutachtet; als Gutachterin/Gutachter kann auch eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor bestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen können weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden. ³Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss hauptberufliche Universitätsprofessorin/hauptberuflicher Universitätsprofessor sein.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen/Gutachter unverzüglich nach der Zulassung der/des Antragstellerin/Antragstellers zur Prüfung. ²Ist die Dissertation von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Hochschule betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie/ihn zur Gutachterin/zum Gutachter.

§ 15 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter

(1) Zu Gutachterinnen/Gutachtern können auch Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten an einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

(2) Mindestens einer der Gutachterinnen/Gutachter muss dieser Hochschule angehören.

§ 16 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten sind selbständig und unabhängig voneinander zu verfassen. Die Gutachterinnen/Gutachter legen ihre Gutachten in angemessener Frist dem Promotionsausschuss vor. ²Liegen die Gutachten sechs Monate nach der Bestellung noch nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(2) ¹Jede Gutachterin/jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 5 oder empfiehlt dem Promotionsausschuss unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit der Doktorandin/dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückzugeben. ²Die Note „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sich die Promotionsleistung durch besondere Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(3) ¹Die Gutachten sind vertraulich. ²Eine Abschrift der Gutachten ist der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Dissertation (§ 20) auszuhändigen; in das begutachtete Exemplar der Dissertation kann er Einsicht nehmen.

§ 17 Weitere Gutachterinnen/Gutachter

(1)¹Wenn nur eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet hat, bestellt der Promotionsausschuss eine Professorin/einen Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter. ²Bewertet die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter die Dissertation ebenfalls mit „nicht genügend“, so ist die Prüfung vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

(2) ¹Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss aus wichtigem Grund eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, um die Dissertation zu beurteilen. ²Der Promotionsausschuss soll eines der Gutachten durch das weitere Gutachten ersetzen, wenn dies zu einer Änderung des Gesamtergebnisses der Promotion führt oder aufgrund der mündlichen Prüfung noch führen kann. ³Vor der Ersetzung ist die Gutachterin oder der Gutachter anzuhören, dessen Gutachten ersetzt werden soll. Widerspricht die Gutachterin oder der Gutachter der Ersetzung, so bedarf die Ersetzung eines Senatsbeschlusses, dem zwei Drittel der Professorinnen und Professoren nach § 13 Abs. 2d) Hochschulsatzung zugestimmt haben.

§ 18 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt der Promotionsausschuss die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten für einen Monat in der Hochschule aus.

(2) ¹Der Promotionsausschuss benachrichtigt die Doktorandin/den Doktoranden, alle zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder der Hochschule, alle promovierten Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses sowie die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Assistentinnen/Assistenten und der Doktorandinnen/Doktoranden über die Auslegung und die in den Gutachten vorgeschlagenen Noten. ²Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit der Absendung dieser Mitteilung.

(3) Alle zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder der Hochschule, alle promovierten Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses sowie die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Assistentinnen/Assistenten und der Doktorandinnen/Doktoranden sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen, und zu ihnen spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen des Promotionsausschusses Stellung zu nehmen.

(4) Aus begründetem Anlass kann der Promotionsausschuss die Frist für die Auslegung (Abs. 1) oder die Stellungnahme (Abs. 3) um jeweils bis zu einem Monat verlängern.

§ 19 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss wird vom Senat für die Dauer von 3 Jahren berufen. ²Besteht kein arbeitsfähiger Promotionsausschuss, so beruft die Präsidentin/der Präsident für das betreffende Verfahren einen Ausschuss, der vorübergehend die Aufgaben des Promotionsausschusses wahrnimmt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion (§ 8), die Zulassung zur Prüfung (§ 13), die Annahme der Dissertation (§ 20), die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 21) sowie in sonstigen ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professorinnen/Professoren oder zwei Professorinnen/Professoren und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistentin/Assistenten der Hochschule. ²Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses wirken nur beratend mit. ³Der Promotionsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. ⁴Vorsitzende/Vorsitzender kann jede hauptberufliche Professorin/jeder hauptberufliche Professor der Hochschule sein. ⁵Für den Fall der Verhinderung von Ausschussmitgliedern kann der Senat Ersatzmitglieder bestellen.

(4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in geheimer Beratung und offener Abstimmung, ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann durch Umlauf entschieden werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit dem Senat zur Entscheidung vorlegen.

§ 20 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Über die Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Ablauf der Frist gemäß § 18 Abs. 3 und 4 in nichtöffentlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren nach § 19 Abs. 4. ²Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen für die Drucklegung verbinden, wenn dies in mindestens einem der Gutachten vorgeschlagen worden ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin/dem Doktoranden eine nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter dies vorschlägt. ²Er kann der Antragstellerin/dem Antragsteller im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist die Prüfung vorbehaltlich des Abs. 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 21 Prüfungsausschuss und Vortragsthema

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen/Professoren oder zwei Professorinnen/Professoren und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten. ²Er wird

vom Promotionsausschuss bestellt. ³Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Hochschule sein. ⁴Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll dem Prüfungsausschuss angehören. ⁵Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 S. 3 bis 5 und Abs. 4 sinngemäß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden über das Vortragsthema. ²Erforderlichenfalls fordert die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Doktorandin/den Doktoranden unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss auf, ihr/ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern. ³Das Thema des Vortrags darf weder der Dissertation entnommen sein noch einer Veröffentlichung oder Themenarbeit der Doktorandin/des Doktoranden an dieser oder einer anderen Hochschule im Kern entsprechen; dies ist mit dem Vorschlag des Themas an Eides Statt zu versichern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von dem Vorschlag nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden abweichen.

(3) Unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dessen Mitglieder über das vorgeschlagene Vortragsthema und erfolgt binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch, so gilt dies als Billigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 22 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis

(1) ¹Unverzüglich nach der Bildung des Prüfungsausschusses und Festlegung des Vortragsthemas lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Doktorandin/den Doktoranden in schriftlicher Form zur mündlichen Prüfung. ²In der Ladung sind das Vortragsthema und die Mitglieder des Prüfungsausschusses anzugeben. ³Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig durch Aushang in der Hochschule bekanntgemacht.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt. ²Hierüber beschließt der Prüfungsausschuss, nachdem er der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Erklärung gegeben hat.

§ 23 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache zwischen ihr/ihm und dem Prüfungsausschuss. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert etwa sechzig Minuten. ⁴Sie findet in deutscher Sprache statt; der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Prüfung in einer anderen Sprache zulassen.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er dauert zwanzig bis dreißig Minuten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich.

§ 24 Entscheidung über die Promotion

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung über ihre Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 5.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so berechnet sich das Gesamtergebnis wie folgt:

1. ¹Ist die Note der Dissertation in den Gutachten übereinstimmend festgesetzt worden, so ist diese Note auch das Gesamtergebnis. ²Das Gesamtergebnis wird um eine Note herabgesetzt, wenn die Note der mündlichen Prüfung um zwei oder mehr Notenstufen von der Note der Dissertation nach unten abweicht.
2. ¹Ist die Dissertation von den Gutachterinnen/Gutachtern mit nicht mehr als einer Note Unterschied bewertet worden, so ist die bessere der beiden Noten auch die Note des Gesamtergebnisses, wenn die mündliche Prüfung mit dieser oder einer besseren Note bewertet wurde. ²Hingegen bildet die schlechtere der beiden Noten das Gesamtergebnis, wenn die mündliche Prüfung mit dieser oder einer schlechteren Note bewertet wurde.
3. ¹Bei einer Abweichung der Einzelnoten der Dissertation um zwei Notenstufen wird so verfahren, wie wenn beide Voten die Dissertation übereinstimmend mit der dazwischen liegenden Notenstufe bewertet hätten; Nr. 1 gilt entsprechend. ²Bei einer Abweichung der Einzelnoten der Dissertation um drei Notenstufen wird so verfahren, wie wenn die Voten die Dissertation mit den beiden dazwischen liegenden Notenstufen bewertet hätten; Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Hat im Fall des § 17 S. 1 nur eine/r der drei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, so bleibt diese Bewertung für die Feststellung des Gesamtergebnisses nach Nr. 3 S. 2 außer Betracht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss gibt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung unmittelbar im Anschluss an seine Beratungen mündlich bekannt. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält das Ergebnis in einem Protokoll fest.

(4) ¹Ist die mündliche Prüfungsleistung nicht bestanden, so darf die Doktorandin bzw. der Doktorand sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 22 Abs. 3) oder nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25 Widerspruch

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 33 S. 3 sowie des Prüfungsausschusses nach § 22 Abs. 3 und § 24 Widerspruch einlegen.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss. ²Auf Widersprüche findet § 66 HmbHG sowie § 42 Abs. 2, § 68 Abs. 1 S. 1 und §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen ein anderes ergibt.

(3) ¹Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einer Professorin/einem Professor, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und einer Vertreterin/einem Vertreter der Doktorandinnen/Doktoranden zusammen. ²Die Professorin/der Professor hat den Vorsitz des Ausschusses inne. ³Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Promotionsausschuss angehören. ⁴Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) ¹Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Präsidentin/vom Präsidenten bestimmt. ²Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Erfüllt keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(5) ¹Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreterinnen/Vertreter vom Senat gewählt. ²Für die Mitglieder, die nicht Professorinnen/Professoren sind, und ihre Vertreterinnen/Vertreter liegt das Vorschlagsrecht bei ihren jeweiligen akademischen Gremien; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden. ³Der Senat bestimmt für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Von der Mitwirkung im Widerspruchsausschuss ist ausgeschlossen, wer als Gutachterin/Gutachter oder als Mitglied des Prüfungsausschusses am Promotionsverfahren mitgewirkt hat.

§ 26 Druck der Dissertation

(1) Ist die Gesamtprüfung bestanden, lässt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation auf ihre/seine Kosten drucken.

(2) ¹Die gedruckte Fassung muss vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. ²Auflagen, die der Promotionsausschuss für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. ³Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern oder sachlich (z. B. durch Änderung der Rechtslage) gerechtfertigt sind. ⁴Die Einhaltung von Auflagen sowie die Zulässigkeit von Abweichungen unterliegen der Beurteilung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses; dieser kann eine Stellungnahme einer der Gutachterinnen/eines der Gutachter (§ 14) herbeiführen.

(3) ¹Aus der gedruckten Fassung muss hervorgehen, dass die Arbeit als Dissertation an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – angenommen wurde. ²Zudem sind das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Gutachterinnen/Gutachter zu nennen.

§ 27 Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 90 Druckstücke der Dissertation (§ 26) an die Hochschule ab (Pflichtexemplare), außerdem ein Exemplar an die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky.

(2) ¹Will die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Abs. 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann die Präsidentin/der Präsident sie/ihn auf Antrag von der Ablieferungspflicht nach Abs. 1 befreien. ²Mit dem Antrag ist ein Verlagsvertrag oder ein bindendes Verlagsvertragsangebot vorzulegen. ³Im Fall der Befreiung liefert die Doktorandin bzw. der Doktorand spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung 10, mit dem vorgelegten Vertrag oder Vertragsangebot übereinstimmende, Verlagsdruckstücke der Dissertation an die Hochschule ab, davon eines für die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky. ⁴Die Gutachterinnen/die Gutachter erhalten jede/jeder eines der Pflichtexemplare.

(3) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Präsidentin/der Präsident die Fristen der Abs. 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

(4) Liefert die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in einer elektronischen Version ab, so ermäßigt sich die Zahl der Pflichtexemplare nach Abs. 1 auf zehn Druckstücke, davon vier für die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky.

(5) ¹Die äußere Gestaltung der Dissertation muss den Richtlinien der Hochschule über die Ablieferung von Dissertationen entsprechen. ²Dasselbe gilt für das Datenformat und den Datenträger einer elektronischen Version.

§ 28 Promotionsurkunde

(1) Die Hochschule verleiht den Grad „Doktorin des Rechts“/„Doktor des Rechts“ (§ 1) durch die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die Promovierte/den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft -;
2. den Namen der/des Promovierten;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. den Titel der Dissertation und den Namen der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers;

5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung;
 6. die Gesamtnote der Prüfung (§ 24) in Lateinisch und Deutsch;
 7. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder seiner Vertreterin/seines Vertreters und der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses;
 8. das Siegel der Hochschule.
- (4) Auf Antrag werden die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen.
- (5) Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 29 Vorläufige Führung des Dokortitels

- (1) ¹Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand gem. § 27 Abs. 2 S. 1 von der Ablieferungspflicht nach § 27 Abs. 1 befreit und legt sie/er einen beiderseits unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt ihr/ihm die Präsidentin/der Präsident auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Titels einer Doktorin/eines Doktors des Rechts. ²Diese Erlaubnis erlischt, wenn nicht spätestens nach zwei Jahren die Ablieferungspflicht nach § 27 Abs. 2 S. 3 erfüllt wird.
- (2) Hat der Promotionsausschuss Auflagen für die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 gemacht, kann die Erlaubnis nach Abs. 1 erst erteilt werden, nachdem die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses festgestellt hat, dass den Auflagen entsprochen worden ist.
- (3) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ablieferungspflicht nach § 27 erfüllt, so ist ihr/ihm auf Antrag für die Zeit bis zur Aushändigung der Urkunde (§ 28 Abs. 1) die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Titels einer Doktorin/eines Doktors des Rechts zu erteilen, sofern diese nicht bereits erteilt worden ist.

III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 30 bis 31)

§ 30 Promotionsleistungen

- (1) Die Hochschule kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).
- (2) ¹Für die Begutachtung der Leistungen der/des zu Ehrenden gelten die §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 3 entsprechend. ²Ein Gutachten muss von einer auswärtigen Gutachterin/einem auswärtigen Gutachter erstellt sein.
- (3) Die Verleihung des Titels und die Würdigung der Leistungen der/des Geehrten in der Urkunde (§ 31 Abs. 3 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 31 Verleihung

(1) Die Hochschule verleiht die Ehrendoktorwürde (§ 1, § 30 Abs. 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) ¹Die Präsidentin/der Präsident händigt die Urkunde der/dem Geehrten aus. ²Die ausgehändigte Urkunde berechtigt diesen, den Ehrendokortitel (§ 1, § 30 Abs. 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft - ;
2. den Namen der/des Geehrten;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. die Würdigung der Leistung der/des Geehrten;
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten;
7. das Siegel der Hochschule.

IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 32 bis 34)

§ 32 Internationaler Doktorgrad

¹Die Hochschule kann einen internationalen Doktorgrad in Gemeinschaft mit promotionsberechtigten ausländischen Hochschulen (Partnerhochschulen) verleihen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sowohl bei der Hochschule als auch bei der Partnerhochschule gewährleistet sind und die für die Promotion vorauszusetzenden Leistungen dieser Promotionsordnung, insbesondere dem § 12, entsprechen. ²Die Promotionsleistung berechtigt nur zur Verleihung eines internationalen Doktorgrades unter Benennung der beteiligten Hochschulen. ³Die Verleihung ist unzulässig, wenn eine der beteiligten Hochschulen für die Promotionsleistung einen weiteren internationalen oder nationalen Doktorgrad vergibt.

§ 33 Zulassungsverfahren

¹Bewerberinnen/Bewerber für eine internationale Gemeinschaftspromotion können auf Vorschlag einer hauptamtlichen Professorin/eines hauptamtlichen Professors der Hochschule zugelassen werden. ²Sie müssen den nach § 6 zuzulassenden Bewerberinnen/Bewerbern gleichwertig sein. ³Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 34 Rechtsgrundlage

¹Die rechtlichen Voraussetzungen für eine internationale Gemeinschaftspromotion können vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regeln durch Vertrag geschaffen werden. ²Ein solcher Vertrag kann für einzelne Bewerberinnen/Bewerber oder generell mit

der Partnerhochschule oder einer Teileinrichtung einer Partnerhochschule (Fachbereich, Fakultät, Institut) geschlossen werden. ³Er muss die Einhaltung der in § 32 enthaltenen Voraussetzungen und die gleichwertige Beteiligung der Bucerius Law School an dem Promotionsverfahren gewährleisten. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen (§§ 35 bis 37)

§ 35 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin/der Antragsteller
 - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, insbesondere weil sie/er wegen einer wissenschaftsbezogenen Verfehlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 29 die Gesamtpflicht für nicht bestanden erklärt.

§ 36 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Hat sich die Bewerberin/der Bewerber im Promotionsverfahren einer erheblichen Täuschungshandlung schuldig gemacht, so erklärt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betroffenen die Prüfung für nicht bestanden. ²Ist der Doktorgrad bereits verliehen, so wird er vom Promotionsausschuss aberkannt.
- (2) Einen Täuschungstatbestand erfüllt insbesondere die Aneignung fremder Gedankengänge, Formulierungen und Ergebnisse ohne oder ohne ausreichenden Nachweis ihrer/ihrer intellektuellen Urheberin/Urhebers.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. ²Dasselbe gilt für jede Änderung dieser Promotionsordnung.
- (2) ¹Für Personen, die nach dem 1. Januar 2016 eine Betreuungszusage im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 erhalten, gilt die Promotionsordnung in der vom Senat am 9. De-

zember 2015 beschlossenen Fassung. ²Personen, die vor diesem Zeitpunkt in einem Betreuungsverhältnis standen, können der Anwendung der Promotionsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015 zustimmen.

- (3) Für alle übrigen Personen (Doktorandinnen/Doktoranden oder Personen, die in einem faktischen Betreuungsverhältnis stehen) gilt die Promotionsordnung in der von der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 7. April 2010 genehmigten Fassung.

Anlage
Muster einer Betreuungsvereinbarung
gem. § 9 Promotionsordnung der Bucerius Law School

Zwischen

1) _____ (im Folgenden: **der Doktorand/die Doktorandin**)

2) a) _____ und
 2) b) _____ (im Folgenden: **die Betreuungsperson/en**)

wird folgende **Betreuungsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Promotionsvorhaben

(1) Der Doktorand/die Doktorandin fertigt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

.....

in Sprache an.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin fertigt ein Exposé an. In ihm wird die Fragestellung ausgearbeitet, in den Forschungsstand eingebettet und die wissenschaftliche und/oder rechtspolitische Diskussion aufgearbeitet. Das Exposé umfasst eine Arbeitsgliederung und eine Darlegung des methodischen Selbstverständnisses. Das Exposé ist eine Konkretisierung des Vorhabens, auf das sich auch die Bereitschaft der Betreuungsperson/en bezieht, diese Dissertation zu betreuen. Begründete thematische Änderungen und Abweichungen des Doktoranden/der Doktorandin von dieser Planung sind möglich. Sie bedürfen der Absprache zwischen Betreuungsperson/en und Doktorand/in. Das von der/den Betreuungsperson/en befürwortete Exposé zu der geplanten Dissertation wird zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Grundlage des Promotionsverfahrens und dieser Betreuungsvereinbarung ist die Promotionsordnung der Bucerius Law School vom 9. Dezember 2015 in der Fassung vom 22. Juni 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Fertigstellung des Promotionsvorhabens wird in folgendem Zeitrahmen angestrebt:

Vom bis zum (= erwarteter Termin der Abgabe der Dissertation).

§ 2 Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

(1) Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, die Dissertation auf der Grundlage des befürworteten Exposés innerhalb der Regelbearbeitungszeit von drei Jahren,

beginnend mit dem Tag der Zulassung (Alt.: Erhalt der Betreuungszusage), zu erstellen und beim Promotionsausschuss zur Begutachtung einzureichen. Sofern der Doktorand/die Doktorandin erkennt, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden kann, erörtert er das unverzüglich mit der/den Betreuungsperson/en.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich zu einer regelmäßigen, d. h. mindestens, Berichterstattung gegenüber der/den Betreuungsperson/en über die Fortschritte der Arbeit, über inhaltliche Teilergebnisse sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes. Der Doktorand/die Doktorandin wird den Entwurf der vollständigen Dissertation rechtzeitig vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums und vor der Begutachtung der/den Betreuungsperson/en vorlegen.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin nimmt an folgenden Veranstaltungen des Promotionszentrums teil:

- Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung;
-

Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich darüber hinaus dazu,

- sein/ihr Vorhaben mindestens einmal auf einem Doktorandenseminar oder in einem anderen geeigneten Format vorzustellen. Die erste Vorstellung ist für Frühjahr/Sommer/Herbst/Winter 20.... angestrebt;
-

(4) Der Doktorand/die Doktorandin wird die Dissertation und deren Vorentwürfe jeweils in einem geeigneten Format als Datei, die mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erstellt wurde, der/den Betreuungsperson/en auch auf Datenträger vorlegen. Der Doktorand/die Doktorandin ist damit einverstanden, dass die von ihm/ihr vorgelegten Texte, Entwürfe wie auch die zu begutachtende Fassung der Dissertation mit einer geeigneten Software auf ordnungsgemäße Zitation und Verwendung von wissenschaftlicher Literatur und Quellen geprüft werden.

(5) Geplante Publikationen mit Relevanz für das Promotionsvorhaben sind der/den Betreuungsperson/en rechtzeitig vor der Veröffentlichung vorzustellen.

(6) Des Weiteren wurde vereinbart, dass

-,
-
-

§ 3 Pflichten des/der Betreuenden

(1) Der/die Betreuende/n verpflichtet/verpflichten sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer einer etwaigen Finanzierung.

(2) Der/die Betreuende/n verpflichtet/verpflichten sich, den Doktoranden/die Doktorandin regelmäßig fachlich zu beraten und mit ihm/ihr regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes zu besprechen. Dabei sind auch die Leistungen und die Potentiale des Doktoranden/der Doktorandin zu erörtern und der Zeit- und Arbeitsplan weiterzuentwickeln. Der/die Betreuende/n wird/werden dem Doktoranden/der Doktorandin wenigstens einmal die Möglichkeit eröffnen, sein/ihr Vorhaben auf einem Doktorandenseminar oder in einem anderen geeigneten Format vorzustellen. Der/die Betreuende/n wird/werden die vollständige Fassung der Dissertation vor ihrer Abgabe zur Begutachtung durch

den Promotionsausschuss mindestens einmal vollständig lesen. Er/sie wird/werden dem Doktoranden/der Doktorandin soweit erforderlich Hinweise auf Fehler und Verbesserungsoptionen so zügig mitteilen, dass innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums deren Berücksichtigung bei einer abschließenden Überarbeitung seitens des Doktoranden/der Doktorandin noch möglich ist.

(3) Die Betreuungsperson/en wirkt/wirken darauf hin, dass der Doktorand/die Doktorandin den Zeit- und Arbeitsplan einhält. Die Betreuungsperson/en wird/werden den Doktoranden/die Doktorandin darauf hinweisen, wenn sich Schwierigkeiten der Einhaltung des Zeitplans erkennen lassen.

(4) Die Betreuungsperson/en unterstützt/unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Doktoranden/der Doktorandin.

(5) Nach Abschluss des Promotionsvorhabens unterstützt/unterstützen die Betreuungsperson/en den Doktoranden/die Doktorandin mit Hinweisen und Ratschlägen bei der Publikation der Dissertation.

(6) Des Weiteren wurde vereinbart, dass

-
-

(7) Betreuungsperson/en und Doktorand/in haben folgende Punkte besprochen und geklärt:

- in welchen Abständen dieser Austausch stattfinden soll,
- wann und in welcher Form jeweils über den Fortschritt der Arbeit berichtet wird,
- in welcher Weise und wie oft an einem Doktorandenkolloquium oder einer vergleichbaren Veranstaltung teilzunehmen und das Promotionsprojekt vorzustellen ist,
- inwieweit eine darüber hinaus gehende Einbindung in die Wissenschaftsgemeinschaft stattfinden kann,
- inwieweit Angebote des Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation in Anspruch genommen werden,
- in welchem Rahmen Auslandsaufenthalte in Betracht kommen,
- welche Möglichkeiten der Förderung (insbesondere Stipendien) bestehen,
- ob weitere Gesprächspartner einbezogen werden sollen,
- in welchem Umfang Teile der Arbeit oder ein fertig gestellter erster Entwurf einer Vorkorrektur unterzogen werden.

Die familiäre Situation der/des Doktorandin/Doktoranden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt.

§ 4 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der Doktorand/die Doktorandin und die Betreuungsperson/en verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie von der Bucerius Law

School formuliert sind¹. Der Doktorand/die Doktorandin stimmt zu, dass seine/ihre Arbeit einer Plagiatskontrolle unterzogen wird.

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist der Doktorand/die Doktorandin aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit an seiner/ihrer Dissertation fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit der/den Betreuungsperson/en zum vorläufigen Ruhen gebracht werden. Wenn das Promotionsverfahren nicht weiterverfolgt wird, soll/sollen der/die Betreuungsperson/en unmittelbar informiert werden. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Betreuungsverhältnisses die Regeln der PromO, insbesondere § 9 Abs. 5 und 6.

Hamburg, den

(Doktorand/Doktorandin)

(Betreuungsperson)

(Betreuungsperson)

¹ Siehe Verhaltenskodex der Bucerius Law School, Teil 4